

# DULV-Antworten zu Corona-FAQs

Stand: 10.04.2021

## 1. Fristen

Die Frist zwischen Theorie- und Praxisprüfung läuft aus, die Nachprüfung am UL steht an, Verlängerungsflüge stehen an, Lehrberechtigungen laufen aus usw. - werden Fristen verlängert?

Wie kulant kann damit umgegangen werden?

Es gibt in einigen Bereichen die Möglichkeit, Fristen zu verlängern. Aber das ist nicht in grundsätzlich so.

Wir versuchen, einen Überblick zu geben:

- **Theorieprüfung:** bleibt gültig bis 31.12.2021 (ohne weiteren Antrag)
- **Lehrberechtigung:** bleibt gültig bis 31.12.2021(ohne weiteren Antrag)
- **Schleppberechtigung:** [LuftPersV § 84 \(5\)](#): Mind. 10 Schleppflüge in 24 Monaten  
Die Nachweisführung zur Ausübung der Schleppberechtigung gemäß [LuftPersV § 84](#) wird bis zum 31.12.2021 ausgesetzt. Fehlende Schleppflüge sind so bald wie möglich nachzuholen.
- **Passagierberechtigung:** [LuftPersV § 45a](#): Mind. 3 Starts + Landungen in 90 Tagen  
Fehlende Flüge sind nachzuholen, bevor nach Ende der Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie wieder Passagiere mitgenommen werden.
- **Die Rechte wahrnehmen aus einer unbefristeten Lizenz für alle UL und LL:**  
Die Nachweispflicht der Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Rechte mit der entsprechenden Lizenz gemäß [LuftPersV § 45](#) bzw. [DULV-Ausbildungshandbuch](#) wird bis zum 31.12.2021ausgesetzt.
- **Umwandlung einer abgelaufenen, befristeten Lizenz in eine unbefristete Lizenz:** Nachweisführung der Flüge wie oben bei unbefristeter Lizenz
- **Tauglichkeitszeugnis:** **Keine** Fristverlängerung.  
Der Gang zum Fliegerarzt unter Corona-Bedingungen ist erlaubt und möglich.
- **Jahresnachprüfung:** **Keine** Fristverlängerung, es gibt dafür keine Rechtsgrundlage.  
Nach Ablauf der Prüfung muss der Prüfer zum UL kommen.  
Bei Werkstattarbeiten, die beim Hersteller o. ä. durchzuführen sind, wird im Einzelfall entschieden.

## 2. Fliegen

### ***Ist der Flugbetrieb an allen Flugplätzen betroffen?***

Bitte die örtlich zuständigen Behörden fragen (Gesundheitsämter, Kreisverwaltungsbehörden, Regierungspräsidien, Bezirksregierungen etc.).

### ***Ist der Flugbetrieb generell verboten?***

Nein. Bitte die örtlich zuständigen Behörden fragen (Gesundheitsämter, Kreisverwaltungsbehörden, Regierungspräsidien, Bezirksregierungen etc.).

**Anmerkung:** Aus dem Luftamt Nordbayern wurden wir darauf hingewiesen, dass es sich bei all diesen Fragen um die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes geht. In Bayern sind für den Vollzug des

### **3. Ausbildung**

***Besteht die Möglichkeit, in dieser Situation Onlinekurse anzubieten?***

Vorerst ja, aber nur nach Absprache mit dem DULV. Das ist auch abhängig von den technischen Möglichkeiten und dem Engagement der Flugschule.

Es bedeutet keinesfalls, dass Onlinekurse jetzt generell akzeptiert werden. Bitte immer VORHER mit dem DULV genaue Vereinbarungen treffen.

- ***Sind Schulungen und Prüfungen (z. B. Theorieunterricht mit Präsenz der Schüler/Lehrer) erlaubt?***
- ***Dürfen Auswahlprüfungen für den praktischen Fluglehrer-Lehrgang absolviert werden?  
Wenn nicht, kann man ohne Auswahlprüfung überhaupt an einem Lehrgang teilnehmen?***

Bitte zu diesen Fragen in die Corona-Verordnung des jeweiligen Bundeslandes schauen und im Zweifel die örtlich zuständigen Behörden fragen (Gesundheitsämter, Kreisverwaltungsbehörden, Regierungspräsidien, Bezirksregierungen etc.).

Orientierung immer an den Fahrschulen (sofern diese in den Verordnungen erwähnt werden), denn Flugschulen werden in den seltensten Fällen in den Corona-Verordnungen erwähnt.

### **4. Rechtliche Fragen**

***Darf der DULV Schulung und Prüfungen untersagen?***

Es handelt sich um Erlasse der Länder bzw. des Bundes, der DULV gibt diese lediglich weiter.

***Gibt es Schadenersatz vom DULV?***

Nein.